

Zunächst die Abzugsfähigkeit des vollen Kaufpreises bei der zuständigen Finanzverwaltung einfordern

## Ist der Kaufpreis der kassenärztlichen Vertragspraxis voll abschreibungsfähig?

Der Kaufpreis einer Arztpraxis oder eines Anteils an einer Gemeinschaftspraxis war bisher in der Regel voll abschreibungsfähig. Er wurde in einen materiellen Wert (Wert des Anlagevermögens) und einen ideellen Wert (Goodwill) aufgeteilt und nach den allgemeinen Abschreibungsregeln abgeschrieben.

Im Jahr 2004 hat das niedersächsische Finanzgericht die bestehenden Zulassungsbeschränkungen, die bei einem Übergang einer Vertragsarztpraxis bestehen, zum Anlass genommen, die Vertragsarztzulassung als ein „selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens“ zu behandeln und gesondert zu bewerten.

Danach ist der Kaufpreis so aufzuteilen, dass die „Zulassung“ als eigenes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens getrennt auszuweisen und eine Abschreibung darauf nicht zulässig ist.

Dieser Ansicht hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 09.04.2008 widersprochen.

Danach ist der wirtschaftliche Vorteil einer „Vertragsarztzulassung“ kein vom Praxiswert gesondert zu erfassendes immaterielles Wirtschaftsgut, wenn für die Berechnung des Kaufpreises die Ertragskraft der Praxis (Gewinn oder Umsatz) berücksichtigt wird und für die Zulassung keine gesondert vereinbarte Vergütung gezahlt wird. Der Kaufpreis sei in vollem Umfang (wie bisher) abschreibungsfähig.

Von der Finanzverwaltung wird diese auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen beruhende Auffassung nicht geteilt, wie sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster vom 11.02.2009 ergibt. Die OFD Münster vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung einer kassenärztlichen Zulassung

von drei unterschiedlichen Fallgruppen auszugehen ist.

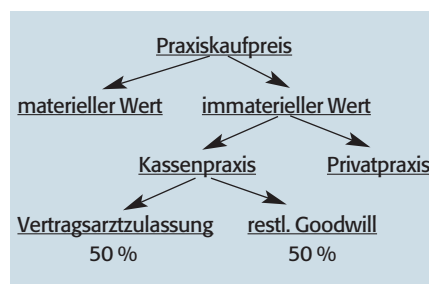
### Unterscheidung der Fallgruppen durch die OFD Münster

1. **Erwerb einer Praxis in einem Planungsbereich ohne Zulassungsbeschränkung:** In diesem Fall wird der Vertragsarztzulassung kein eigener Wert beigemessen und der Wert des „Goodwill“ wird nach den allgemeingültigen Regeln voll abgeschrieben.

2. **Erwerb einer Praxis in einem Planungsbereich mit Zulassungsbeschränkung:** Hier soll nach der Auffassung der Oberfinanzdirektion Münster in einem ersten Schritt (siehe Graphik) die Aufteilung des Kaufpreises in einen materiellen Wert (Geräte und Praxiseinrichtung) und in einen immateriellen Wert (Goodwill) vorgenommen werden. In weiteren Schritten wird der Goodwill in einen immateriellen Wert für die Privatpraxis und einen für die Kassenpraxis aufgeteilt. Letzterer ist dann in einen Wert für die kassenärztliche Zulassung und in den restlichen Goodwill für die Kassenpraxis zu zerlegen. Der Anteil, der auf die Vertragsarztzulassung entfällt, ist nicht abschreibungsfähig.

3. **Erwerb einer bestehenden Praxis, um eine kassenärztliche Zulassung zu erlangen:** Ergibt sich aus den vertraglichen Abmachungen, dass ein mit der Praxis erworbener Vertragsarztsitz auf einen Mitgesellschafter einer erwerbenden Gemeinschaftspraxis übergehen soll, sind nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Münster die Anschaffungskosten in vollem Umfang der Kassenzulassung zuzuordnen.

In diesem Fall entfällt der Kaufpreis allein auf die Vertragszulassung und der Wert der gekauften Praxis kann nicht abgeschrieben werden.



### Fazit

Die Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster führt dazu, dass Betriebsprüfer die Problematik „Praxiswertabschreibung“ vermehrt aufgreifen und eine Neubewertung verlangen.

Ärzte, die zukünftig eine Praxis kaufen wollen, sollten sicherheitshalber wegen geringerer Abschreibungsmöglichkeiten ein höheren Finanzierungsbedarf einplanen.

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhof bezüglich der Abschreibung von Vertragsarztzulassungen steht noch aus. Bis zu einem endgültigen Urteil sollten Praxiserwerber versuchen, die Abzugsfähigkeit des vollen Kaufpreises bei der zuständigen Finanzverwaltung einzufordern.

### DIE AUTORIN



**Dipl.-Kff. Andrea Belting-Lachmann** ist als Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach tätig, Tel (02204/95 08 200). Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.